

### *Geschichtliche und begriffliche Einführung*

dass die Verwaltung fremdnützig, d.h. nicht im eigenen, sondern im Interesse des Gemeinwesens tätig ist<sup>38</sup>. Der Begriff der Verwaltung muss nicht allgemeingültig festgelegt werden<sup>39</sup>. Es kommt immer auf den Zusammenhang an, in dem die Begriffsbestimmung bedeutsam ist; je nachdem wird die Begriffsbeschreibung anders ausfallen.

Im Hinblick auf das Verwaltungsrecht muss unter "Landesverwaltung" insbesondere die sogenannte *Hoheitsverwaltung* verstanden werden. Es handelt sich dabei um den Vollzug der verwaltungsrechtlichen Gesetze<sup>40</sup>. Das Landesverwaltungspflegegesetz zählt in Art. 27 Abs. 1 lit. a die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung in einer erläuternden Klammerbemerkung auf:

"Verwaltungsbefehle, Aufträge, Erlaubniserteilungen, Verleihungen, rechtsbegründende, rechtsverändernde oder rechtsaufhebende Verwaltungsakte usw."

In der Hoheitsverwaltung tritt das Gemeinwesen mit Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber den Privaten auf und benutzt die entsprechenden Handlungsformen<sup>41</sup>. Die Tätigkeit der Gerichte erfolgt ebenfalls in Bindung an das Gesetz; die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in ihrem Handlungsspielraum meist eingeschränkter als die Regierung und die ihr untergeordnete Verwaltung. Denn sie wird regelmässig nur auf Beschwerde gegen die Handlungsform der Verfügung hin tätig<sup>42</sup>. Dagegen bedeutet Regierung "die schöpferische Initiierung, Planung, Vorbereitung, Steuerung, Koordination, Leitung und Lenkung der inneren und der äusseren Politik"<sup>43</sup>. Walter Kieber hat die gestaltende Tätigkeit der Regierung, die in eigenverantwortlicher Kompetenz erfolgt, anschaulich beschrieben<sup>44</sup>:

"Die Regierung setzt die generellen politischen Ziele, aufgrund derer die einzelnen Regierungsglieder in ihren Ressorts eine Detailpla-

<sup>38</sup> Vgl. Wolff I, S. 14.

<sup>39</sup> Vgl. Merkl, S. 5.

<sup>40</sup> Vgl. Kieber, Regierung, S. 301.

<sup>41</sup> Vgl. dazu den 2. Teil, S. 112 ff.

<sup>42</sup> Vgl. S. 117 f.

<sup>43</sup> Kieber, Regierung, S. 302.

<sup>44</sup> Kieber, Regierung, S. 303.